

med

Recht, Steuern, Betrieb – Informationen für Gesundheitsberufe und -unternehmen



Schwerpunkt

Kassenprüfung

**Was tun, wenn der
Fiskus vor der Tür steht**

SEITE 4



Tim Müller
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht bei Ecovis in
München

Die Kasse im Griff haben

Seit einem Jahr dürfen die Prüfer der Finanzämter zu einer unangemeldeten Kassen nachschau vor der Tür stehen, um die Bareinnahmen in der Praxis zu zählen. Ist zu viel oder zu wenig Geld in der Kasse, darf der Prüfer direkt zu einer Betriebsprüfung übergehen. Damit Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen, wie Sie die Bargeldkasse im Griff haben und reagieren können, wenn der Fiskus vor der Praxistür steht, haben wir das Thema Kassenprüfung im Schwerpunkt dieser Ausgabe ab Seite 4 aufgegriffen.

Ärger gibt es auch, wenn sensible Gesundheitsdaten nicht richtig geschützt sind. Nach unserer Beobachtung sind in vielen Praxen die neuen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) noch nicht umgesetzt. Wie Sie selbst für ein Mindestmaß an Sicherheit sorgen, erfahren Sie ab Seite 8. Und noch ein Thema, das häufig für Unmut sorgt (ab Seite 10): negative Aussagen auf Bewertungsportalen. Dank zweier Urteile können Sie sich künftig besser dagegen wehren.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr
Tim Müller

Inhalt

3 Verkehrsrecht

Fährt der Arzt zu flott zum Patienten, kann das schmerzliche Folgen haben – bis zum Existenzverlust

4 Kassenprüfung

Seit Neuestem dürfen Prüfer unangemeldet vor der Praxistür stehen und die Bargeldkasse unter die Lupe nehmen. Stimmt etwas nicht, kann sofort eine Betriebsprüfung folgen



7 Ärztliche Kooperationen

Bei der Zusammenarbeit zwischen Praxis und MVZ die Anzahl gleicher Patienten gering halten, sonst wird die Vergütung gestrichen

8 IT-Sicherheit

Die Digitalisierung der Arztpraxis erfordert einen noch sensibleren Umgang mit Patientendaten als bisher

10 Internet-Bewertungen

Zwei aktuelle Urteile machen es möglich: Ärzte können sich erfolgreich gegen schlechte Bewertungen wehren

12 Meldungen

Urteile aus Steuern und Recht



Verkehrsrecht

OHNE BLAULICHT KEINE GUTEN KARTEN

*Manchmal eilt es, und dann drückt der Arzt schon mal das Gaspedal ganz durch.
Was aber, wenn er auf dem Weg zum Patienten eine Radarfalle auslöst?*

Eine große deutsche Boulevardzeitung titelte im Frühsommer dieses Jahres: „Bei Noteinsatz geblitzt! Arzt will Praxis wegen Knöllchen schließen!“. Der Hausarzt aus Görlitz war auf dem Weg zu einem Notfalleinsatz mit über 80 Stundenkilometern in einer 30er-Zone geblitzt worden. Die Folge: zwei Punkte, ein Bußgeld und zwei Monate Fahrverbot. „Für den betroffenen Arzt war das Fahrverbot deshalb existenzgefährdend, weil er mehr als 60 Kilometer entfernt von seiner Praxis wohnte“, sagt Tim Müller, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München. Wie gut aber sind die Chancen, gegen eine solche Strafe vorzugehen?

Überschreitet ein Arzt aufgrund eines Notstands beispielsweise die zulässige Höchstgeschwindigkeit, kann die Verletzung der Verkehrsvorschrift gerechtfertigt sein. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass er nur durch sein überhöhtes Tempo die erforderliche schnelle Hilfe leisten kann. Ein Beispiel aus der Rechtsprechung: Ein Arzt fährt zu schnell, weil er in eine Belegklinik zu einem Patienten gerufen wird, der möglicherweise

sofort notoperiert werden muss. Dann ist die Geschwindigkeitsübertretung gerechtfertigt.

Wenn geprüft wird, ob ein Notstand vorliegt, der es erlaubt, sich rechtswidrig zu verhalten, sind immer die widerstreitenden Interessen – also die jeweils betroffenen Rechtsgüter – im Einzelfall abzuwägen. Im Fall des Görlitzer Arztes war die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit gegenüber der dringenden Behandlungsbedürftigkeit eines akut erkrankten Patienten abzuwägen. Je schwerer die Erkrankung und je geringer die Regelüberschreitung, desto eher wird ein Gericht von einem Notstand ausgehen.

Geschwindigkeit der Verkehrssituation anpassen

Aber auch wenn die Rechtsgüterabwägung zugunsten des Arztes ausgeht, bleibt die Geschwindigkeitsüberschreitung dann unzulässig, wenn der Arzt auf der Fahrt andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder wenn seine Fahrweise eine solche Gefährdung befürchten lässt. Es kommt deshalb auch entscheidend darauf an, welche Gefahren mit der unzulässig hohen Geschwindigkeit im konkreten Fall verbunden sind und wie die Verkehrslage und Verkehrsichte zur Tatzeit waren.

Tipp

Auch wenn die Güterabwägung nicht zu einer Notstandslage führt, lohnt sich die Diskussion mit der Behörde. Oft kann auf ein Fahrverbot verzichtet werden, wenn der Arzt die konkrete Konfliktsituation, in der er sich befunden hat, glaubhaft darstellt.

„Ist zudem der Zeitgewinn durch die zu schnelle Fahrweise gering und ist die Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer durch die Geschwindigkeit hoch, dann muss der Arzt ebenfalls das Tempolimit beachten“, sagt Müller. ●



„Wer nicht als Notarzt mit Sonderrechten unterwegs ist, sollte sich gut überlegen, wie dringend die Fahrt tatsächlich ist.“

Tim Müller

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München



Sie haben Fragen?

- In welchen Fällen darf ich schneller fahren als erlaubt?
- Wie genau ist zu argumentieren, um ein Fahrverbot zu umgehen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

SCHWERPUNKT
Kassenprüfung

Was tun, wenn der
Fiskus vor der Tür steht



Kassenprüfung

KÜNFTIG MEHR HAUSBESUCHE

Seit 1. Januar 2018 haben die Finanzämter eine weitere Kontrollmöglichkeit: die Kassennachschauf. Wer gut vorbereitet ist, verringert Ärger und Aufregung, denn der Besuch des Fiskus kommt unangemeldet.

Jeder Unternehmer, der sich Dienstleistungen oder Produkte bar bezahlen lässt, muss seit Anfang 2018 damit rechnen, dass Besuch vom Finanzamt vor der Tür steht. Denn die Finanzverwaltung darf sich jetzt ohne Vorankündigung vor Ort ein Bild davon machen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Erfassung der (Bar-)Einnahmen eingehalten werden.

Freiberufler sind grundsätzlich nicht buchführungspflichtig, aber so ganz ohne Regeln geht es nicht. Denn es sind Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Dazu zählt, dass Ärzte die betrieblichen Bareinnahmen täglich erfassen und festhalten. Ob sie dieser gesetzlichen Verpflichtung ordentlich nachkommen oder nicht, ist bei einer vorangekündigten Prüfung nur schwer und aufwendig zu überprüfen. Waren am 16. Oktober 2018 tatsächlich 561,78 Euro Bargeld in der Kasse oder war dies nur ein rechnerischer Wert, also der Soll-Bestand der Kasse?

Was bei der Kassenprüfung passiert

Bei einer Kassennachschauf kann sich der Prüfer den rechnerischen Bargeldbestand des Vortags geben lassen. Diesen korrigiert er um die Geldbewegungen des laufenden Tages und gleicht den fortgeführten rechnerischen Kassenbestand mit dem tatsächlich vorhandenen Geldbestand ab. „Sind die Aufzeichnungen des Vortags noch nicht gemacht oder stimmt der Soll- mit dem Ist-Bestand nicht überein, und kann diese Differenz nicht aufgeklärt werden, dann hat das Finanzamt schon bewiesen, dass der

Arzt gegen die gesetzlichen Aufzeichnungspflichten verstoßen hat“, sagt Ecovis-Steuerberaterin Annette Bettker in Rostock.

Von der Kassen- zur Betriebsprüfung

In so einem Fall hat die Finanzverwaltung das Recht, sofort zu einer regulären Betriebsprüfung überzugehen. Das bedeutet, dass der Prüfer hier weit mehr Rechte und Prüfungsmöglichkeiten hat. So kann er beispielsweise umgehend alle betrieblichen Unterlagen und elektronischen Daten anfordern. Zudem steht die Vermutung im Raum, dass die Bareinnahmen nicht vollständig in den Steuererklärungen angegeben wurden. Damit steigt das Risiko, dass der Fiskus eine Umsatzschätzung vornimmt, mit teils erheblichen finanziellen Mehrbelastungen. „Eine frühzeitige Vorbereitung auf eine Kassennachschauf ist meist mehr als die halbe Miete“, sagt Bettker. „Wissen beispielsweise die Mitarbeiter schon, dass es Kassennachschaufen gibt? Wo liegen die Kassenunterlagen, und was ist zu tun, wenn der Praxisinhaber nicht vor Ort ist? Es sind meist nur Kleinigkeiten, die zu beachten sind, aber diese haben große Wirkung“ (siehe Kasten Seite 6 unten).

Die Einführung der Kassennachschauf folgt dem Trend, dass sich Finanzamtsprüfungen nicht mehr auf die Unterlagen und Aufzeichnungen beschränken, die dem Steuerberater übergeben und dort verarbeitet wurden. Hier ist ein eindeutiger Anstieg des Prüferinteresses an Vorsystemen erkennbar, und die Prüfungserfolge scheinen ►



„Informieren Sie das Praxispersonal, damit es weiß was zu tun ist, wenn der Kassenprüfer vor der Tür steht.“

Annette Bettker
Steuerberaterin bei Ecovis in Rostock



dies zu rechtfertigen. Praxissoftware mit Patientenverwaltung, Rechnungstellung, Warenwirtschaftssysteme oder Bestellplattformen machen den Datenabgleich möglich und eingereichte Steuererklärungen nachvollziehbar.



Sie haben Fragen?

- Kann ich eine Kassenprüfung verweigern?
- Darf der Prüfer in die Praxis, wenn der Chef nicht da ist?
- Kann ich eine Prüfung verschieben?
- Welche Unterlagen darf der Prüfer verlangen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Welche Daten Prüfer interessieren

Auf diesem Gebiet herrscht derzeit noch erhebliches Streitpotenzial, zu welchen Daten und aus welchen Systemen Praxisinhaber dem Finanzamt den Zugriff gewähren müssen. Auf Daten, die für die steuerliche Gewinnermittlung erforderlich sind, darf die Finanzverwaltung zugreifen. Dazu gehören beispielsweise Abrechnungen, die mit Hilfe einer Patientenverwaltungssoftware erstellt werden, oder Daten, die mittels Schnittstelle an ein anderes System übertragen werden, um Rechnungen zu schreiben.

Der Prüfer muss dabei nicht bei der ausgedruckten Rechnung anfangen. Er darf bis zur Datenquelle zurück prüfen. Je näher der Prüfer an die Ursprungsdaten kommt und je weniger verdichtet und zusammengefasst die Daten sind, desto mehr Prüfungsansätze bestehen. Hier ist neben steuerlichem Wissen auch technisches Know-how gefragt.

Allroundpaket Kasse

Erklärfilm, Broschüre, Notfallkarte und Checklisten zum Thema Kasse und Kassenprüfung

www.ecovis.com/kasse



Die Finanzverwaltung baut dieses verstärkt aus und entwickelt kontinuierlich Tools, um digitale Prüfungsmethoden zu unterstützen und zu erleichtern. Für Apotheken sind beispielsweise die Erfahrungen mit Vorsystemen schon umfassend vorhanden. Selbst technisch weniger affine Prüfer finden sich in der Datenvielfalt mittlerweile bestens zurecht. „Eine Abkehr von der derzeitigen Prüfungspraxis ist nicht zu erwarten“, sagt Bettker.

Da sich die Prüfungspraxis wandelt, sollten sich Praxisinhaber Gedanken über die betrieblichen Abläufe machen, Schwachstellen analysieren und, wo nötig, Kontrollen einbauen. Nur so sind sie künftig weniger angreifbar.

Die Kassennachscha - das sollten Sie wissen

- Wirken Sie bei der Kassennachscha mit. Das ist Pflicht.
- Lassen Sie sich den Prüferausweis und den schriftlichen Prüfauftrag zeigen.
- Informieren Sie Ihren Steuerberater sofort über die Kassenprüfung.
- Führen Sie den Prüfer in die Geschäftsräume. In Privaträume müssen Sie ihn nicht lassen.
- Nur Sie oder von Ihnen geschultes Personal darf Auskunft geben.
- Verlangen Sie eine schriftliche Anforderungsliste.
- Führen Sie den Kassensturz selbst durch, wenn der Prüfer dabei ist.
- Erklären Sie gleich mögliche Differenzen in der Kasse.
- Kopieren Sie die Unterlagen, die der Prüfer mitnimmt.
- Fragen Sie nach, wenn Sie etwas nicht verstehen.
- Geben Sie keine Auskünfte, wenn Ihnen etwas unklar ist.
- Schreiben Sie nach der Prüfung aus dem Gedächtnis auf, welche Fragen der Prüfer gestellt hat.
- Der Prüfer darf keine Schränke oder Schubladen öffnen.
- Auch wenn der Prüfer danach fragt: Geben Sie keine Unterlagen heraus, die nicht steuerrelevant sind.

Ärztliche Kooperationen

ANZAHL GLEICHER PATIENTEN GERING HALTEN

Arbeitet ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) mit einer hausärztlichen Praxis in einer Praxisgemeinschaft zusammen, ist darauf zu achten, dass die Patientenidentität nicht allzu hoch ist.

Bei Zusammenarbeit eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) mit einer hausärztlichen Praxis sind die Grundsätze des Gestaltungsmisbrauchs anwendbar, wie sie auch für Praxisgemeinschaften gelten. „Eine missbräuchliche Nutzung der Kooperationsform Praxisgemeinschaft liegt vor, wenn Ärzte ihre Zusammenarbeit im Innen- und Außenverhältnis so gestalten, wie dies für eine Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis) typisch ist“, sagt Daniela Groove, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht bei Ecovis in München. Als Indiz für einen Gestaltungsmisbrauch wird der Anteil an gemeinsamen Patienten herangezogen.

Vergütung gestrichen

Bei der Frage, in welchem Umfang eine unerlaubte Patientenidentität vorliegt, kommt es nur auf das MVZ als Rechtseinheit an und nicht auf die einzelnen Ärzte der im MVZ vertretenen Fachrichtungen. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 11. Oktober 2017 (Aktenzeichen: B 6 KA 29/17 R) entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall war ein MVZ mit einer hausärztlichen Einzelpraxis in einer Praxisgemeinschaft zusammengeschlossen. Das MVZ, in dem hauptsächlich fachärztlich tätige Internisten angestellt waren, klagte gegen eine Honorarrückfor-

derung aus den Jahren 2006 bis 2010 in Höhe von rund 500.000 Euro. Das Sozialgericht ermittelte einen Anteil unglaublicher gemeinsamer Behandlungsfälle von knapp 78 Prozent. Zwar reduzierte das Gericht die Rückforderungshöhe, bestätigte aber den Gestaltungsmisbrauch. Die gegen das Urteil eingelegte Berufung blieb erfolglos.

Das BSG bestätigte, dass ein Gestaltungsmisbrauch vorliegt, da die formal gewählte Rechtsform der Praxisgemeinschaft von MVZ und hausärztlicher Praxis nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. So lagen aufgrund der hohen Quote der gemeinsamen Patienten viel eher die Voraussetzungen für eine Berufsausübungsgemeinschaft vor (siehe Tipp). Nach Ansicht der Richter ist auch nur auf das MVZ als Inhaber der vertragsärztlichen Zulassung abzustellen. Schon ein Verstoß gegen die formalen Regeln – die Leistungen sind nicht gemäß den Bestimmungen des Vertragsarztrechts erbracht – rechtfertigt es, die Leistungen des MVZ nicht zu vergüten.

Kooperation richtig leben

„Ärzte, die in einer Praxisgemeinschaft organisiert sind, sollten die Quote der gemeinsamen Patienten stets im Auge behalten“, erklärt Groove. Nach den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) kann bereits ab 20 Prozent Patientenidentität, bei fachbereichsübergreifenden Praxisgemeinschaften ab 30 Prozent, der Verdacht eines Gestaltungsmisbrauchs vorliegen. Praxisgemeinschaften sollten daher auch nicht zu dem Zweck gegründet werden, die Patienten zwischen den Praxen hin- und herwechseln zu lassen und durch Überweisungen die Fallzahlen der beteiligten Praxen zu erhöhen. „Ist ein MVZ Kooperationspartner, ist das MVZ als Einheit zu betrachten“, sagt Groove. ●

Tipp

Erfahren Sie alles über den Unterschied zwischen Berufsausübungsgemeinschaft und Praxisgemeinschaft: www.ecovis.com/medizin/ecovis-med-ausgabe-42018/



„Achten Sie darauf, die Regeln der gewählten Kooperationsform einzuhalten. Sonst verlieren Sie Ihren Vergütungsanspruch.“

Daniela Groove

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht bei Ecovis in München



Sie haben Fragen?

- Wie unterscheiden sich Praxisgemeinschaft und Berufsausübungsgemeinschaft?
- Welche steuerlichen Unterschiede bestehen zwischen ärztlichen Kooperationsformen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



IT-Sicherheit

OFFENE FLANKEN SCHLIESSEN

Elektronische Patientenkartei, vernetzte Geräte, elektronische Gesundheitskarte und vieles mehr: Die Digitalisierung hat in Arztpraxen oder Kliniken längst Einzug gehalten. Damit einher gehen allerdings auch neue Risiken.



„Wir sehen in vielen Praxen, dass die Regeln der Datenschutzgrundverordnung noch nicht umgesetzt sind. Gehen Sie das jetzt an!“

Axel Keller

Rechtsanwalt und Datenschutzexperte
bei Ecovis in Rostock

Aktuelle Schätzungen gehen davon aus, dass in den vergangenen sechs Jahren insgesamt fast zehn Milliarden Datensätze weltweit verloren gingen oder gestohlen wurden. Nicht immer sind zielgerichtete Angriffe von außen die Ursache. Datenverluste entstehen regelmäßig auch durch interne Ursachen.

- Sechs von zehn Unternehmen sichern die eigenen Daten nur unzureichend.
- 84 Prozent aller IT-Mitarbeiter haben bereits einen Datenverlust verursacht.
- Rund 140.000 Festplatten-Crashes gibt es allein in den USA – jede Woche.

Selbst wenn es möglich ist, die Daten wiederherzustellen: Der Aufwand ist oft erheblich. Neben den direkt anfallenden Kosten treten Ausfallzeiten mit betrieblichen Einschränkungen (siehe Kasten Seite 9 unten) und auch ein erheblicher Reputationsverlust auf – gerade dann, wenn es sich um besonders sensible Daten handelt.

Datenschutz und IT-Sicherheit

„Die fortschreitende Digitalisierung und gestiegene Anforderungen an den Datenschutz – insbesondere in der IT – sind dabei zwei Seiten derselben Medaille“, sagt Axel

Keller, Rechtsanwalt und Datenschutzexperte bei Ecovis in Rostock. „Ein entscheidender Vorteil der Datenschutzgrundverordnung ist“, so Keller weiter, „dass sich Datenschutz und IT-Sicherheit anders als früher nicht mehr nahezu unvereinbar gegenüberstehen, sondern jetzt miteinander verknüpft sind.“

So bestimmt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dass IT-Verantwortliche geeignete technische Maßnahmen ergreifen müssen, die die Sicherheit der Datenverarbeitung gewährleisten. Ein allgemeingültiges Schutzniveau wurde nicht festgelegt. Vielmehr gilt, dass sich der angemessene Schutz an dem mit der Datenverarbeitung verbundenen Risiko und der Sensibilität der Daten orientieren muss.

Besonders schützenswert

Werden besonders sensible Daten, beispielsweise Gesundheitsdaten, verarbeitet, ist grundsätzlich ein sehr hohes Schutzniveau nötig. „Der deutsche Gesetzgeber hat für solche Verarbeitungen einen Katalog von Schutzmaßnahmen definiert, den die Verantwortlichen für IT-Sicherheitsmaßnahmen in Gesundheitseinrichtungen



unbedingt beachten müssen“, erklärt Susann Harder, Rechtsanwältin und Datenschutzexpertin bei Ecovis in Rostock. In diesem Katalog werden beispielsweise Maßnahmen gefordert, die gewährleisten, dass auch nachträglich überprüft werden kann, ob und wer personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt hat. Die beste Protokollierung hilft aber nicht weiter, wenn sich in einer Praxis mehrere Personen mit ein und demselben Benutzerkonto am System anmelden.

„Wir sehen sehr häufig, dass sich mehrere oder sogar alle Schwestern mit demselben Passwort am EDV-System anmelden, weil das einfach und praktikabel ist. Eine nachträgliche Zugriffskontrolle ist damit aber praktisch ausgeschlossen“, sagt Keller.

Bei externen Geräten

Vorsicht walten lassen

Ähnliche Schwachstellen finden sich häufig beim Einsatz externer Geräte, die beispielsweise über den USB-Anschluss an den PC gekoppelt werden. Über diese Schnittstel-

len werden oft Viren oder andere Schadsoftware auch in ansonsten gut gesicherte Systeme eingeschleppt. „Hier ist sorgfältig zu prüfen, ob diese Schnittstellen tatsächlich alle benötigt werden. Häufig ist das nicht der Fall. Der Aufwand, diese Schnittstellen für externe Speichermedien zu sperren, gleichzeitig aber benötigte Geräte wie Tastatur oder Maus weiter nutzen zu können, ist minimal“, erläutert Harder.

Selbst für ein Mindestmaß an Sicherheit sorgen

Oftmals reichen bereits einfache Maßnahmen aus, um das IT-Schutzniveau massiv zu erhöhen. „Auch kleine sinnvolle Aktionen tragen zu einer verbesserten Datensicherheit bei“, sagt Keller. Dazu gehören beispielsweise:

- Regelmäßige (und auch getestete) Datensicherungen
- Automatisches Einspielen von Software-Updates
- Der Einsatz moderner Virenscanner
- Vergabe persönlicher Passwörter für jeden Mitarbeiter



Sie haben Fragen?

- Was können wir tun, wenn der Verdacht besteht, dass unsere IT von außen angegriffen wurde?
- Ab welcher Praxisgröße brauchen wir einen Datenschutzbeauftragten?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

EDV-Ausfall: Können Sie sich das leisten?

Bei einer Umfrage unter Apothekern und Ärzten wurde die Frage gestellt, wie stark der Betrieb eingeschränkt wäre, wenn Computer, Netzwerk und Internet einige Tage nicht funktionieren würden

Betrieb bei EDV-Ausfall	sehr stark eingeschränkt	stark eingeschränkt
Apotheken	89 Prozent	8 Prozent
Arztpraxis	55 Prozent	23 Prozent

Quelle: Ärzte Zeitung online, 19. September 2018



Internet-Bewertungen

LASSEN SIE SICH NICHT ALLES GEFALLEN

Manche Ärzte atmen regelrecht auf. Denn werden sie zu Unrecht schlecht bewertet, lohnt es sich, sich zu wehren. Sogar Google musste jetzt eine Ein-Sterne-Bewertung löschen. Und ein weiteres Urteil sorgte für Furore.

Tipp

Wie Sie Bewertungsplattformen richtig nutzen

Patienten, die heute einen Arzt suchen, googeln erst einmal. Nutzen Sie das für sich. War ein Patient oder eine Patientin sehr zufrieden mit Ihrer Leistung, dann bitten Sie sie offen, Sie positiv bei Google oder Jameda zu bewerten. Sie wissen nicht, wie das geht? Erfahren Sie mehr dazu:

[www.ecovis.com/medizin/
bewertungsplattformen](http://www.ecovis.com/medizin/bewertungsplattformen)



Die Meinung anderer über Dienstleistungen oder Waren im Netz ist mächtig. Wer liest nicht bei Online-Händlern oder Dienstleistern, wie andere die Produkte, den Service oder die Beratung fanden? Ob die Bewertungen im Netz die Empfehlung eines Freunds oder einer Freundin ablösen werden, wird sich zeigen. Aber ein erster Anhaltspunkt ist eine sehr gute oder eine grottenschlechte Bewertung allemal.

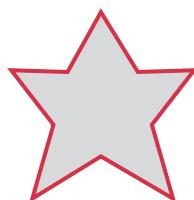
Und das bekam ein Kieferorthopäde zu spüren. Er hatte ein Profil bei Google+ angelegt. Dieses Profil blendete Google auch im Kartendienst Google Maps mit weiteren Informationen über die Praxis ein. Ein Nutzer hatte hier ohne weitere Kommentare eine Bewertung mit nur einem Stern abgegeben.

Gegen schlechte Bewertung einschreiten

Der Kieferorthopäde vermutete allerdings, dass es sich bei dem Nutzer nicht um einen Patienten seiner Praxis handelte. Im Fachjargon werden Menschen, die im Internet anderen einfach nur schaden wollen, Trolle genannt. Zudem war der Kieferorthopäde auch wiederholt auf die schlechte Bewer-

tung angesprochen worden und hatte bereits einen Patientenrückgang zu verzeichnen. Daraufhin wehrte sich der Arzt. Schließlich kam es zum Prozess.

Nach Ansicht des Landgerichts Lübeck sei die Bewertung geeignet, das Ansehen des Kieferorthopäden und seine Dienstleistung negativ zu beeinflussen (Urteil vom 13. Juni 2018, Aktenzeichen: 9 O 59/17). Denn gerade die angezeigte Durchschnittsbewertung sei



65 Prozent

der Portalnutzer lassen sich bei der Arztwahl durch Online-Bewertungen beeinflussen

Quelle: www.aerzteblatt.de



„Gegen schlechte Bewertungen im Internet vorzugehen, ist Ihr gutes Recht. Zwei aktuelle Urteile machen es möglich.“

Marcus Bodem

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Berlin

es, die der Nutzer des Portals wahrnimmt, wenn er das Profil des betroffenen Kieferorthopäden aufruft. Weiterhin sei es unstreitig, dass der Verfasser der Bewertung keine Leistung in der Praxis des Kieferorthopäden in Anspruch genommen hat. Dieser Umstand führe zur Annahme eines rechtswidrigen Eingriffs. Das Gericht kam daher zu dem Schluss, dass Google die Bewertung löschen muss. Es gewichtete damit die Schutzinteressen des Betroffenen höher ein als die Meinungsfreiheit.

Diese Entscheidung zeigt, dass es sich lohnt, gegen negative Arztbewertungen vorzugehen. „Dies vor allem dann, wenn der Verfasser vermutlich nicht Patient der Praxis gewesen sein kann“, sagt Marcus Bodem, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Berlin.

Furore um Jameda-Urteil

Ein weiteres Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) verursachte ein kleines Beben im

Februar 2018. Denn es richtete sich gegen die Ärzte-Bewertungsplattform Jameda. Der Bundesgerichtshof gab der Klage einer Hautärztin auf Löschung ihres Jameda-Profiles statt.

In dem Verfahren hatte sich die Klägerin darauf berufen, dass Jameda sie als Nichtzahlerin gegenüber zahlenden Kunden benachteiligt. Beim Aufruf des Profils eines nichtzahlenden Arztes werden nämlich die Profilbilder unmittelbarer Konkurrenten gleicher Fachrichtung in der Nähe mit Entfernungswerten und Bewertungen eingeblendet. Demgegenüber blendet Jameda bei Ärzten, die sich bei dem Bewertungsportal kostenpflichtig registriert und ein Premium-Paket gebucht haben, keine Konkurrenten beim Aufruf von deren Profil ein.

Geschäftsmodell futsch?

Der BFH sieht Jameda deswegen nicht mehr in der Rolle eines neutralen Informationsvermittlers. Das Gericht stellte fest, dass das eigene Werbeangebot des Unternehmens im Vordergrund steht (Urteil vom 20. Februar 2018, Aktenzeichen VI ZR 30/17). Entsprechend tritt das Recht von Jameda auf Meinungs- und Medienfreiheit hier gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung zurück: Das Profil der Klägerin muss gelöscht werden.

Der Ecovis-Rechtsanwalt Marcus Bodem sieht damit das gesamte Geschäftsmodell von Jameda gefährdet. „Wenn eine große Zahl von Ärzten jetzt die Löschung ihrer Einträge verlangt, weil sie sich benachteiligt fühlen, könnte die Abdeckung der Ärzteschaft zu gering werden, als dass Patienten noch glauben, dort eine verlässliche Auskunft über das Angebot und die Qualität von Ärzten zu bekommen“, sagt er. ●

Gut zu wissen

Bewertungsportale (Auswahl):

Schauen Sie rein, damit Sie wissen, was über Sie geschrieben wurde:

www.arzt-auskunft.de

www.die-aztempfehlung.com

www.docinsider.de

www.jameda.de

www.sanego.de



Sie haben Fragen?

- Welche Nachweise muss ich bringen, wenn ich eine schlechte Internet-Bewertung löschen lassen will?
- Welche negativen Kommentare fallen unter die Meinungsfreiheit?
- Welche Kosten sind mit dem Löschen verbunden?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Selbstständig tätig auch in fremden Praxisräumen

Nutzt ein Physiotherapeut die Praxisräume eines Kollegen, so ändert das nichts an seinem sozialversicherungsrechtlichen Status als Selbstständiger. Er muss nicht unbedingt eine eigene Betriebsstätte und Kassenzulassung als Heilmittelerbringer besitzen.

Mehr dazu: www.ecovis.com/medizin/physiotherapeut-ist-selbststaendig-trotz-fremder-praxisraeume/



Überstunden sind eine Frage der Vereinbarung

Sind Mitarbeiter verpflichtet, Überstunden zu schieben? Muss es dafür Geld oder Freizeitausgleich geben? Chefs und Mitarbeiter sollten einige Regeln beachten, um Ärger zu vermeiden. Was wann gilt, erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/pressemeldungen/gibt-es-pflicht-zu-ueberstunden/>



Beim Renovieren den Fiskus beteiligen

Immobilienbesitzer können die Kosten für ihre vermietete Immobilie steuerlich geltend machen. Allerdings unterscheidet das Finanzamt, ob die Ausgaben beim Kaufen, Bauen oder bei Arbeiten zum Erhalt – also Renovierungskosten – entstehen. Das macht bei der Steuer einen Riesenunterschied. Mehr dazu: <https://de.ecovis.com/pressemeldungen/immobilien-beim-renovieren-den-fiskus-beteiligen/>



Ecovis – Das Unternehmen im Profil

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. Etwa 6.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in den mehr als 100 deutschen Büros sowie weltweit in Partnerkanzleien in über 70 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Ärzte, Gemeinschaftspraxen sowie Medizinische Versorgungszentren, Krankenhäuser, Pflegeheime und Apotheken sind unter den von Ecovis beratenen verschiedenen Branchen stark vertreten – über 2.000 Unternehmen aus dem Bereich Gesundheit/Medizin zählen zu den Mandanten von Ecovis. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-294

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München; DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Tim Müller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht), Kathrin Witschel (Steuerberaterin), Annette Bettker (Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation),
E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Bildnachweise: Stockbilder von AdobeStock.com: Titel: ©Wellnhofer Designs; Seite 3: Sir_Oliver; Seite 10: vege / Stockbilder von shutterstock.com:

Seite 2, 4: ©Everything possible; Seite 6: ©TunedIn by Westend61; Seite 8: ©Leo Wolfert; Seite 9: ©metamorworks; Seite 11: ©RossHelen.

ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.